

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 22. Juli 2024

Dossier Nr. 10174, «Rundschau» vom 22. Mai 2024 – «Nach Prügelattacke: Die fragwürdigen Ermittlungen der Schaffhauser Polizei»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 24. Mai 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«In der Rundschau vom 22.5. wurde das fragwürdige Vorgehen der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit als "Prügelei" bezeichneten körperlichen Übergriffen gegenüber einer Frau aufgezeigt. Man ist erschüttert, ob so viel Dilettantismus bis Schlamperei der zuständigen Behörden.

Vor den gezeigten Filmsequenzen wird gewarnt. Auch als abgehärteter Mensch bleibt man trotzdem ratlos zurück und fragt man sich: Muss das so ekelhaft ausführlich mit mehrfacher Wiederholung der Schlägerszenen und des entstellten Gesichts der Frau (z.B. wird die Frau gut sichtbar ins Gesicht geschlagen, vom Boden weggehoben und auf den Kopf fallen gelassen usw.). Was im benachbarten Zimmer ohne Kameraaufnahme passiert, ist implizit aufgrund ihrer nicht näher untersuchten "starken Schmerzen zwischen den Beinen" und anderer klarer Andeutungen erschliessbar. Wahrscheinlich einer Mehrheit des Publikums geht es wie mir: Man bleibt ratlos bis wütend zurück. Wie die voyeuristisch aufbereiteten Gewaltszenen auf ein labileres, allenfalls gewaltbereites Publikum wirken, könnten Psychologen oder Gewaltforschende erklären.

Die körperlich und wahrscheinlich auch psychisch mehrfach traumatisierte Frau, die noch heute schwer über das Vorgefallene sprechen kann, wird unverpixelt dem Publikum

"vorgeführt"... Das Vorgehen der Verantwortlichen der Rundschau ist ähnlich fragwürdig und retraumatisierend wie dasjenige der Schaffhauser Polizei. Hier fehlt ganz offensichtlich eine minimale psychologisch oder ethisch orientierte Kontrolle. Auch wenn die Frau sich allenfalls für die unverpixelte Aufnahme bereit erklärt hat, müsste kontextbezogen und mit elementarem Menschenverstand nach dem Dokumentierten darauf verzichtet werden. Falls sie dafür bezahlt wurde, wird das Ganze noch problematischer und gerät in den Abklärungsbereich strafrechtlicher Relevanz.

Was sind die Ziele einer solch fragwürdigen, auf Voyeurismus ausgerichteten Berichterstattung? Das mit staatlichen Geldern unterstützte Fernsehen ist einmal mehr auf ein Niveau gesunken, das nicht toleriert werden kann. Unfähige Verantwortliche, die elementare Regeln einer ethisch vertretbaren Berichterstattung nicht kennen, müssten nach solchen Entgleisungen ersetzt werden.

Fazit: Meine Klage richtet sich gleichermassen gegen die Schaffhauser Behörden wie gegen die höchst unprofessionellen, unsensiblen Verantwortlichen der Rundschau.

Ich danke Ihnen für das Weiterverfolgen meines Anliegens und für einen kurzen Bescheid, was hier zumindest im Sinne des Opferschutzes gegenüber den Verantwortlichen der Rundschau unternommen wird. Sollte ich bis in einer Woche keine Antwort erhalten, wende ich mich an weitere Instanzen, die solche Grenzüberschreitungen eines staatlich subventionierten Mediums nicht tolerieren.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander Ruedi Perren kritisiert, die Rundschau habe die Gewalt, welche Fabienne W. in den frühen Morgenstunden des 29.12.2021 in der Wohnung eines Schaffhauser Anwalts angetan wurde, «ekelhaft ausführlich mit mehrfacher Wiederholung» gezeigt.

Die Redaktion hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Bilder in welcher Länge gezeigt werden sollen. Aus Sicht der Rundschau war es unumgänglich, einen kleinen Teil der uns vorliegenden Überwachungsbilder zu publizieren, um das Ausmass und die Intensität der Gewalt, welche Fabienne W. erleben musste, zu dokumentieren. Der Fokus der Berichterstattung lag auf diesen mutmasslichen Straftaten und auf der anschliessenden Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden, welche kritisch beleuchtet wurde.

Der Beschwerdeführer kritisiert weiter, dass Fabienne W. unverpixelte gezeigt wurde. Auch diese Entscheidung hat sich die Redaktion nicht leicht gemacht. Sie geschah in engem Austausch mit Fabienne W., die wiederholt und über längere Zeit klar zum Ausdruck brachte, dass es ihr wichtig sei, ihre Geschichte offen zu erzählen. Die Rundschau hat diese Entscheidung respektiert, welche Fabienne W. übrigens bis heute nicht bereut.

Der Beschwerdeführer unterstellt der Rundschau schliesslich, Fabienne W. allenfalls für ihren Auftritt bezahlt zu haben. Die Redaktion weist diese haltlose Unterstellung in aller Form zurück.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Rundschau-Beitrag vom 22. Mai 2024 angeschaut und hält abschliessend fest:

1.

Die Ombudsstelle hat gestützt auf eine Beanstandung ausschliesslich zu beurteilen, ob eine redaktionelle Publikation gegen die Artikel 4, 5 oder 5a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstösst (Art. 92 Abs. lit. a RTVG). Im vorliegenden Fall offenkundig nicht von Belang ist der Beanstandungsgrund gemäss Art. 92 Abs. 1 lit. b RTVG (Verweigerung des Zugangs im Sinne von Art. 91 Abs. 3 lit. b RTVG). Nicht zuständig ist die Ombudsstelle für Rügen, die sich auf die Wahl der Themen, deren inhaltliche Bearbeitung und die Darstellung von redaktionellen Publikationen beziehen, soweit nicht gegen Art. 4, 5 oder 5a RTVG verstossen wird. Hier kann sich der Programmveranstalter auf die verfassungsmässige Autonomie in der Programmgestaltung berufen (Art. 93 Abs. 3 Bundesverfassung (BV) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 RTVG).

Zu beurteilen ist von der Ombudsstelle somit einzig, ob die beanstandeten Beiträge die Menschenwürde geachtet haben, weder diskriminierend waren noch zu Rassenhass beitragen und auch nicht die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen sodann Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Sodann müssen Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Die weiteren gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 und 5a RTVG sind im vorliegenden Fall nicht von Relevanz. Auch der Beanstander beruft sich nicht auf diese Bestimmungen.

Von einer Verletzung der Menschenwürde ist insbesondere auszugehen, wenn Menschen unnötigerweise blossgestellt oder erniedrigend dargestellt werden, ihnen nicht der gebührende Respekt entgegengebracht wird und sie als «blosse Objekte» behandelt werden.

2.

a.

Im Fokus des Rundschau-Beitrages vom 22. Mai 2024 stand die Frage, ob die Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft und Polizei) im vorliegenden Fall korrekt und entsprechend den üblichen Standards gehandelt haben. Sodann wurde auch generell die Thematik der Wahrnehmung eines Strafverfahrens durch gewaltbetroffene Frauen angesprochen. Vertieft wurde dieser Aspekt in einem zweiten Rundschau-Beitrag vom 29. Mai 2024, welcher nach Eingang der Beanstandung ausgestrahlt wurde.

b.

Die körperlichen Attacken gegen F.W. am frühen Morgen des 29. Dezember 2021 weisen die Besonderheit auf, dass die Übergriffe durch Videoaufnahmen dokumentiert sind. Der Tatablauf wie auch die Schwere der Misshandlungen können damit – anders als dies üblicherweise der Fall ist – in einer authentischen Art nachverfolgt werden.

Eine umfassende Darstellung des Tathergangs sowie des Kenntnisstandes der Strafverfolgungs-behörden legte deshalb nach Einschätzung der Rundschau auch das Zeigen von Ausschnitten der Videoaufzeichnungen nahe. Selbstverständlich setzte eine Ausstrahlung dieser Bilder die Zustimmung der von der Gewalt betroffenen F.W. voraus. Auf der Basis des journalistischen Ansatzes der Rundschau erweist sich eine ausführliche Darstellung der Vorfälle in der Nacht vom 28./29. Dezember 2021 unter Verwendung auch der Videoaufnahmen der Gewaltanwendung nicht als Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Aufgrund der Ausführungen der Rundschau ist davon auszugehen, dass F.W. mit der Veröffentlichung des Rundschau-Beitrages einverstanden war und – offenbar nach längeren internen Gesprächen – auch bewusst unverpixelt im Beitrag erscheinen wollte. Zwar mag die Frage berechtigt sein, ob F.W. damit die für sie richtige Entscheidung getroffen hat. Offensichtlich lag ihr angesichts ihrer persönlichen Situation und der Erfahrungen in den hängigen Strafverfahren jedoch daran, «dem Opfer ein Gesicht zu geben». Die Rundschau hat diesen Wunsch respektiert.

F.W. war auch mit der Ausstrahlung der Gewaltszenen einverstanden. Auch hier wollte sie offenbar aus ihrer persönlichen Sicht zeigen, was ihr konkret widerfahren war. Angesichts des Anliegens sowohl von F.W. als auch der Rundschau, das Thema «Gewalt gegen Frauen» und den Umgang der Behörden mit gewaltbetroffenen Frauen zu darzustellen, erscheint das Zeigen der Gewaltszenen auch nicht als blosser Effekthascherei, bei der die betroffene Frau zum «blossen Objekt» reduziert wird, sondern ist Teil einer authentischen Schilderung der Gewaltrealität.

Allein im Umstand, dass das urteilsfähige Opfer einer Gewalttat mit seinem ausdrücklichen Einverständnis in einem Fernsehbeitrag erkennbar interviewt wird und die durch Videoaufnahmen dokumentierte Gewalttat mit dessen Zustimmung gezeigt wird, liegt nach Ansicht der Ombudsstelle keine Missachtung der Menschenwürde. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Einverständnis korrekt und mit hinreichender Bedenkzeit eingeholt wurde, was hier offensichtlich der Fall war.

Die Ombudsstelle erachtet somit das Zeigen der Gewaltanwendung gegen F.W. im Rundschau-Beitrag vom 22. Mai 2024 nicht als Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und auch nicht als Missachtung der Menschenwürde von F.W. (Art. 4 Abs. 1 RTVG).

Im Übrigen verweist die Ombudsstelle auf ihre umfassenden Darlegungen zu den Rundschau-Beiträgen vom 22. und 29. Mai 2024 im Schlussbericht zu einer Beanstandung des Kantons Schaffhausen, der demnächst auf der nachstehenden Website publiziert wird (<https://www.srgd.ch/uber-uns/ombudsstelle/fallregister>; Schlussbericht Nr. 10215).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz